

DIE 30 ARTIKEL DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE IN GEKÜRZTER FASSUNG.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei gehalten werden.

Artikel 5

Niemand darf der Folter unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat das Recht auf ein gerechtes Verfahren vor einem unparteiischen Gericht.

Artikel 11

Jeder hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld gemäß dem Gesetz nicht nachgewiesen ist.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben ausgesetzt werden.

Artikel 13

Jeder hat das Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen.

Artikel 14

Jeder hat das Recht auf Asyl.

Artikel 15

Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 16

Frauen und Männer haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

Artikel 17

Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit.

Artikel 20

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln.

Artikel 21

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit.

Artikel 23

Jeder hat das Recht auf Arbeit.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit.

Artikel 25

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet.

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Bildung.

Artikel 27

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung.

Artikel 29

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Artikel 30

Keine Bestimmung der Grundrechte darf dahin ausgelegt werden, dass sie begründet eine Tätigkeit auszuüben, welche die Beseitigung dieser zum Ziel hat.